

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 287

vom 29. Januar 1954

8

Der Gemeinderat Allschwil ersucht mit Schreiben vom 8. September 1953, gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes, um Genehmigung der eingereichten endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne der Spitzwaldstrasse, Teilstück Bettenstrasse bis Steinbühlstrasse.

Die Festsetzung der endgültigen Bau- und Strassenlinien erfolgte, gestützt auf § 2, Abs. a, des Baureglementes der Gemeinde Allschwil, durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 15. April 1953.

Die Planaufgabe ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Allschwil, dem Allschwiler Wochenblatt Nr. 16 vom 17. April 1953 veröffentlicht worden und hat vom 20. April 1953 bis 19. Mai 1953 gedauert.

Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. April auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht.

Innert der Auflagefrist eingegangene Einsprachen konnten mit den Ländereigentümern direkt erledigt werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Baulinienpläne den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes entsprechen.

Gestützt auf § 58 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird

b e s c h l o s s e n :

Die vom Gemeinderat am 15. April 1953 festgesetzten endgültigen Bau- und Strassenlinien der Spitzwaldstrasse, Teilstück Bettenstrasse bis Steinbühlstrasse, werden genehmigt.

I. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 58 versehenen Pläne:

1998 Plan Nr. 21 976 a: Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan, Spitzwaldstrasse, zwischen Bettenstrasse und Steinbühlstrasse, Situation 1:500, Datum 5.3.53, Ergänzungen 21.5.53.

1998 Plan Nr. 21 977 : Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan, Spitzwaldstrasse, zwischen Bettenstrasse und Steinbühlstrasse, Längensprofil 1:500/100, Querprofile 1:100, Datum 5.3.53, Ergänzungen: keine.

II. Die in den Plänen dargestellte Strasse wird gemäss dem generellen Bebauungsplan der Gemeinde Allschwil vom April 1926, der einen integrierenden Bestandteil des Baureglementes bildet, als Hauptstrasse I. Klasse bezeichnet.

Der Baulinienabstand sowie die Strassenbreite sind in Uebereinstimmung mit § 7 des Baureglementes der Gemeinde Allschwil vom 10. Oktober 1926 wie folgt festgesetzt:

Fahrbahn = 8.0 m; Gehwege = $1 \times 3.5 \text{ m} + 1 \times 2.8 \text{ m} = 6.3 \text{ m}$, Abstand der Strassenlinien = $7.5 + 6.8 = 14.3 \text{ m}$, Abstand zwischen Strassen- und Baulinien = $4.0 + 4.7 = 14.3 \text{ m}$, gegenseitiger Abstand der Baulinien = $2 \times 11.5 \text{ m} = 23.0 \text{ m}$. Der Gehweg von 2.8m Breite ist längs der nordwestlichen Strassenseite angeordnet.

Das Areal zwischen Strassen- und Baulinien wird für die Verbreiterung der Strasse vorbehalten.

- III. a) Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem Gemeinderat Allschwil, dem Grundbuchamt Binningen, dem Kantonalen Vermessungsamt und dem Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen.
- b) Der Gemeinderat Allschwil wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Binningen, gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Januar 1946, vorzunehmen.
- c) Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne im Grundbuch der Gemeinde Allschwil einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kant. Vermessungsamt,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

